

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Nr. 12 / 2007 vom 18. Dezember 2007

Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Zum Weihnachtsfest und zum neuen Jahr

In diesen Tagen setzt ein Jahr zum Endspurt an, von dem man auch für den Landkreis Bamberg eines ganz bestimmt nicht behaupten kann: Dass es langweilig gewesen wäre. Das Landratsamt hat erstaunlich geräuschlos von der kameralistischen Haushaltsführung auf die doppelte Buchführung umgestellt, neue Firmen haben sich bei uns angesiedelt, ansässige expandiert, die Arbeitslosenquote ist auf 3,8 % gefallen, in der Regionalvermarktung gelang uns mit der Einbindung des Handwerks der nächste konsequente Schritt, wir haben endlich konkrete Verhandlungen zur Kooperation zwischen unserer Krankenhausgesellschaft mit der Sozialstiftung der Stadt Bamberg aufnehmen können, die Anbindung an den VGN wartet nur noch auf die Zustimmung der Stadt, wir haben die Idee zu einem zentralen Verkehrslandeplatz für Westoberfranken entwickelt und wieder fallen lassen, führten emotionale Debatten um einen möglichen Nationalpark Steigerwald, investierten wieder Millionenbeträge in die Sanierung von Schulen, haben seit Juli offiziell einen polnischen Partnerlandkreis und wurden vorübergehend von der Vogelgrippe und der Blauzungenkrankheit gestreift. Die Aufzählung ist durchaus nicht vollständig.

Zwar kostete es zuweilen einige Anstrengung, all diese Aufgaben zu bewältigen, doch tritt dabei klar hervor: Es tut sich viel in der Region Bamberg. Wir haben eine lebendige Gegenwart und das ist ein gutes Zeichen für die Zukunft. So freut es mich, dass wir zum Jahresende noch einmal zwei schöne Erfolge verbuchen konnten, die in die Zukunft weisen: Unsere Vorstellungen für die künftige Entwicklung des Landkreises wurden als förderwürdig im Sinne des Leader-Programmes anerkannt und ein Ausstellungskonzept unserer Gesundheitsförderer zur Prävention von Essstörungen mit einem ersten Preis ausgezeichnet.

Eine Behörde wie das Landratsamt kann sich heutzutage nicht mehr auf das reine Verwalten beschränken, es muss Zukunft aktiv mitgestalten. Zum Jahreswechsel danke ich allen, die uns 2007 in Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Ehrenamt auf ihre Weise dabei unterstützt haben und wünsche dem Landkreis und seinen Bürgerinnen und Bürgern ein friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr!



Dr. Günther Denzler
Landrat

Inhaltsverzeichnis

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzbor-
kenkäfer;

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken
Nr. 10-7833-1/07 vom 8. November 2007

Seite 98 - 100

Verordnung über die Bekämpfung
der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
im Landkreis Bamberg

Seite 100

Aufgebot Sparbücher

Seite 100

Vollzug der Wassergesetze und Anlagenverord-
nung - VAWs;
Prüfpflicht für Anlagen zum Umgang mit flüssigen
wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe
B in den Überschwemmungsgebieten gem. § 2
Abs. 1 Nr. 26, 3. Spiegelstrich VAWs (sog. über-
schwemmungsgefährdete Gebiete) der Rauhen
Ebrach (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der
Gemeinden Pettstadt, Frensdorf und Gemeinde
Schönbrunn sowie des Marktes Burgebrach

Seite 101 - 113

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglich-
keit der Verlegung des Deichselbaches im Zusam-
menhang mit dem Neubau einer Brücke auf Fl. Nr.
52 und 339 der Gemarkung Altendorf durch Herrn
Marc Werthmann

Seite 113

Allgemeinverfügung des Amtes für Landwirtschaft
und Forsten Bayreuth bezüglich der Sperrfristen für
die Ausbringung von Düngemitteln

Seite 113 -114

HHS 2007 Schulverband Memmelsdorf

Seite 114

HHS 2007 Schulverband Priesendorf-Lisberg-
Walsdorf

Seite 114 - 115

Kraftloserklärung Sparbuch

Seite 115

Überwachung und Bekämpfung der Nadel- holzborckenkäfer; Bekanntmachung der Regierung von Ober- franken Nr. 10-7833-1/07 vom 8. November 2007

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf Antrag der
Bayer. Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft
gern. § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der
Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998
(BGBl I S. 971), zuletzt geändert durch Gesetz vom
22. Juni 2006 (BGBl I S. 1342) und §§ 2, 3, 4 und 6
der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädli-
chen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-E),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005
(GVBl S. 220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung
von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf
denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von
diesen Wäldern unenttrindetes Nadelholz lagert,
werden im Regierungsbezirk Oberfranken zu Ge-
fährdungs- und Befalls- gebieten der Nadelholzbor-
kenkäfer erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 genannten Wälder und Grundstücke
sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den
Eigentümern oder Nutzungsberechtigten in der Zeit
vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal
und in der Zeit vom 1. April bis 30. September min-
destens einmal monatlich auf Käferbefall zu kon-
trollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Die
Überwachung hat sich auf

- stehende Nadelbäume (Käferbäume),
- liegen gebliebenes fängisches Material und
- aufgearbeitetes Nadelholz

zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forst-
behörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu
unterstützen.

3. Anzeigepflicht

Bei Borkenkäferbefall haben die Eigentümer oder
Nutzungsberechtigten der Wälder sofort die zu-
ständige untere Forstbehörde (Amt für Landwirt-
schaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2
der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Auftretende Nadelholzborckenkäfer sind von den
jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten
unverzüglich sachgemäß und wirksam zu be-
kämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu
lassen. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine
angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier-

und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Die Art und der Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen in den Naturschutzgebieten, den geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung oder erfolgt die Bekämpfung trotz Erklärung nicht bzw. nicht zeitgerecht, so kann die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Wegen der bestandsbedrohenden Gefahr für Nadelwälder infolge der Massenvermehrung der Nadelholzborckenkäfer in dem betroffenen Gebiet und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Schädlingsbekämpfung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehbarkeit dieser Anordnung als im öffentlichen Interesse geboten angeordnet. Das persönliche Interesse einzelner Betroffener, bis zu einer rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen Bekämpfung des waldbedrohenden Nadelholzborckenkäfers zurücktreten.

7. Bußgeldvorschriften

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 lit a und Nr. 2 lit a des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.

8. Bestimmung der Vollstreckungsbehörden

Die Regierung von Oberfranken bestimmt die Kreisverwaltungsbehörden zu Vollstreckungsbehörden beim Vollzug dieser Anordnung (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes).

9. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2012.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberfranken in 95444 Bayreuth, Ludwigstraße 20 (Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth), einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth in Bayreuth, Friedrichstraße 16 (Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth in Bayreuth, Friedrichstraße 16 (Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im vorliegenden Rechtsbereich ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung
- Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 08.11.2007

Regierung von Oberfranken
Wilhelm Wenning
Regierungspräsident

Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Bamberg

Bei dem aus elf Bienenvölkern bestehenden Bienenbestand auf dem Grundstück Flur-Nummer 1417 der Gemarkung Thüngfeld wurde durch den Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Bamberg die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

Gem. §§ 13 und 79 des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl I S. 3588) geändert durch Art. 3 des G vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3294) i.V.m. §§ 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung - BienenseuchenV - i.d.F. der Bekanntmachung vom 3.11.2004 (BGBl I S. 2738), geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499), erlässt das Landratsamt Bamberg folgende

Verordnung über die Bekämpfung
der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
im Landkreis Bamberg

§ 1

Zum Sperrgebiet wird erklärt das Gebiet des Stadtteils Thüngfeld der Stadt Schlüsselfeld im Umkreis von 1 km um die Bienenstände auf dem Grundstück Flur-Nummer 1417 der Gemarkung Thüngfeld.

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei Monate, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Keine Anwendung findet Nr. 3 auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Bezeichnung Seuchenwachs, abgegeben wurden.
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Bamberg, 09.11.2007

Landratsamt Bamberg

Aufgebot Sparbücher

Die Sparkassenbücher und das Sparkassenzertifikat der Sparkasse Bamberg

Nr. 573 180 080	Schnitzer Katharina
Nr. 573 205 929	Schnitzer Katharina
Nr. 574 085 940	Keller Symphorosa

sind zu Verlust gegangen.

An den Inhaber ergeht antragsgemäß die Aufforderung, Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches bzw. des Sparkassenzertifikates, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden. Erfolgt keine Anmeldung, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Bamberg, 26.11.2007

Sparkasse Bamberg

**Vollzug der Wassergesetze und Anlagenverordnung - VAWs;
Prüfpflicht für Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B in den Überschwemmungsgebieten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 26, 3. Spiegelstrich VAWs (sog. überschwemmungsgefährdete Gebiete) der Rauhen Ebrach (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der Gemeinden Pettstadt, Frensdorf und Gemeinde Schönbrunn sowie des Marktes Burgebrach**

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Es wird angeordnet, dass im Gebiet der Gemeinden Pettstadt, Frensdorf und Schönbrunn sowie des Marktes Burgebrach auf den Überschwemmungsgebieten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 26, 3. Spiegelstrich VAWs (sog. überschwemmungsgefährdete Gebiete) entlang der Rauhen Ebrach (Gewässer II. Ordnung) oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B im Sinne des § 6 VAWs nach Maßgabe von § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung vom Betreiber durch Sachverständige nach § 18 VAWs überprüfen zu lassen sind.

Die überschwemmungsgefährdeten Gebiete sind in den Lageplänen (Anlage 1 - 10) als schraffierte Flächen gekennzeichnet. Die betroffenen Flurstücke sind dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 11) zu entnehmen. Die Lagepläne und das Grundstücksverzeichnis sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung

2. Anlagen im Sinne der Nummer 1, die bei Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung bereits in Betrieb genommen worden sind, sind innerhalb von 2 Jahren nach Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung einmalig vom Betreiber durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWs überprüfen zu lassen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird am 1. Januar 2008 wirksam.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/ 2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Bamberg kann die Aussetzung der Vollziehung und beim Verwaltungsgericht Bayreuth die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen beantragt werden.

Hinweis:

Die Ausfertigung der Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, sowie den Lageplänen und dem Grundstücksverzeichnis liegen während der Dienststunden bei den Gemeinden Pettstadt und Frensdorf, bei der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach sowie beim Landratsamt Bamberg, Zimmer 321, Ludwigstraße 23, 96050 Bamberg zur Einsichtnahme aus.

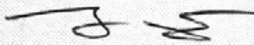
Bamberg, 04.12.2007

Landratsamt Bamberg

Anlage 1

Dieser Lageplan M = 1 : 5.000 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 4. Dezember 2007, Az. 42.2-6427.1-Rauhe Ebrach über die Prüfpflicht von Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Rauhen Ebrach.

Bamberg, den 4. Dezember 2007


Lingrön, Regierungsrat

Zeichenerklärung

	Ü (HW 100) Überschwemmungsgebietsgrenze (Wiederkehrzeit) -rechtlich festgesetzt-
	Ü (HW 100) Überschwemmungsgebietsgrenze (Wiederkehrzeit) -nachrichtlich-
	Überschwemmungsgebietsgrenze -nicht festgesetzt-
	Lage des Querprofils mit Angabe des Flusskilometers
	Ausuferungen an Triebwerkskanälen

Lageplan-Grundlagen:

Katasterkarten in digitaler Form, übergeben vom Wasserwirtschaftsamt Bamberg am 22.10.2000 und 08.11.2000, Maßstab M=1:1000 und 1:5000. Das digitale Geländemodell (DGM) und die Höhenlinien basieren auf dem Bildflug vom 25.03.1999.

Die Vermessung der Querprofile der Rauhen Ebrach erfolgte im Jahr 1999 durch das Wasserwirtschaftsamt Bamberg. Im Frühjahr 2001 erfolgte eine Nachvermessung ausgewählter Bereiche (Fluss-km 1+860, 1+960, 2+000, 2+200, 2+400, 2+460, 2+700, 2+750, 2+840, 2+870, 2+920, 2+6+650, 2+6+690 sowie den Ortsbereich von Schönbrunn).

Das Überschwemmungsgebiet für das hundert jährliche Hochwasser (HW 100) wurde vom Ingenieurbüro P. Würl IPW im November 2001 berechnet und in vorliegenden Lageplan eingetragen.



Anlage 2

Dieser Lageplan M = 1 : 5.000 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 4. Dezember 2007, Az. 42.2-6427.1-Rauhe Ebrach über die Prüfpflicht von Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Rauhen Ebrach.

Bamberg, den 4. Dezember 2007

Lingrön, Regierungsrat

Zeichenerklärung

Ü (HW 100)	Überschwemmungsgebietsgrenze (Wiederkehrzeit) -rechtlich festgesetzt-
Ü (HW 100)	Überschwemmungsgebietsgrenze (Wiederkehrzeit) -nachrichtlich-
	Überschwemmungsgebietsgrenze -nicht festgesetzt-
13+950	Lage des Querprofils mit Angabe des Flusskilometers
	Ausuferungen an Triebwerkskanälen

Lageplan-Grundlagen:

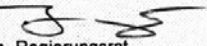
Katasterkarten in digitaler Form, übergeben vom Wasserwirtschaftsamt Bamberg am 22.10.2000 und 08.11.2000, Maßstab M=1:1000 und 1:5000. Das digitale Geländemodell (DGM) und die Höhenlinien basieren auf dem Bildflug vom 25.03.1999. Die Vermessung der Querprofile der Rauhen Ebrach erfolgte im Jahr 1999 durch das Wasserwirtschaftsamt Bamberg. Im Frühjahr 2001 erfolgte eine Nachvermessung ausgewählter Bereiche (Fluss-km 1+860, 1+960, 2+000, 2+200, 2+400, 22+460, 22+700, 22+750, 22+840, 22+870, 22+920, 26+650, 26+690 sowie den Ortsbereich von Schönbrunn). Das Überschwemmungsgebiet für das hundert jährliche Hochwasser (HW 100) wurde vom Ingenieurbüro P. Würl IPW im November 2001 berechnet und in vorliegenden Lageplan eingetragen.



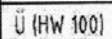
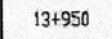
Anlage 3

Dieser Lageplan M = 1 : 5.000 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 4. Dezember 2007, Az. 42.2-6427.1-Rauhe Ebrach über die Prüfpflicht von Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Rauhen Ebrach.

Bamberg, den 4. Dezember 2007


Lingrön, Regierungsrat

Zeichenerklärung

	Ü (HW 100)	Überschwemmungsgebietsgrenze (Wiederkehrzeit) -rechtlich festgesetzt-
	Ü (HW 100)	Überschwemmungsgebietsgrenze (Wiederkehrzeit) -nachrichtlich-
		Überschwemmungsgebietsgrenze -nicht festgesetzt-
	13+950	Lage des Querprofils mit Angabe des Flusskilometers
		Ausferungen an Triebwerkskanälen

Lageplan-Grundlagen:

Katasterkarten in digitaler Form, übergeben vom Wasserwirtschaftsamt Bamberg am 22.10.2000 und 08.11.2000, Maßstab M=1:1000 und 1:5000. Das digitale Geländemodell (DGM) und die Höhenlinien basieren auf dem Bildflug vom 25.03.1999.

Die Vermessung der Querprofile der Rauhen Ebrach erfolgte im Jahr 1999 durch das Wasserwirtschaftsamt Bamberg.

Im Frühjahr 2001 erfolgte eine Nachvermessung ausgewählter Bereiche (Fluss-km 1+860, 1+960, 2+000, 2+200, 2+400, 2+460, 2+700, 2+750, 2+840, 2+870, 2+920, 2+6+650, 2+6+690 sowie den Ortsbereich von Schönbrunn).

Das Überschwemmungsgebiet für das hundert jährliche Hochwasser (HW 100) wurde vom Ingenieurbüro P. Würl IPW im November 2001 berechnet und in vorliegenden Lageplan eingetragen.



Anlage 4

Dieser Lageplan M = 1 : 5.000 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 4. Dezember 2007, Az. 42.2-6427.1-Rauhe Ebrach über die Prüfpflicht von Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Rauhen Ebrach.

Bamberg, den 4. Dezember 2007

Lingrön, Regierungsrat

Zeichenerklärung

Ü (HW 100)	Überschwemmungsbereichsgrenze (Wiederkehrzeit) -rechtlich festgesetzt-
Ü (HW 100)	Überschwemmungsbereichsgrenze (Wiederkehrzeit) -nachrichtlich-
	Überschwemmungsbereichsgrenze -nicht festgesetzt-
13+950	Lage des Querprofils mit Angabe des Flusskilometers
	Ausfuerungen an Triebwerkskanälen

Lageplan-Grundlagen:

Katasterkarten in digitaler Form, übergeben vom Wasserwirtschaftsamt Bamberg am 22.10.2000 und 08.11.2000, Maßstab M=1:1000 und 1:5000. Das digitale Geländemodell (DGM) und die Höhenlinien basieren auf dem Bildflug vom 25.03.1999.

Die Vermessung der Querprofile der Rauhen Ebrach erfolgte im Jahr 1999 durch das Wasserwirtschaftsamt Bamberg. Im Frühjahr 2001 erfolgte eine Nachvermessung ausgewählter Bereiche (Fluss-km 1+860, 1+960, 2+000, 2+200, 2+400, 22+460, 22+700, 22+750, 22+840, 22+870, 22+920, 26+650, 26+690 sowie den Ortsbereich von Schönbrunn).

Das Überschwemmungsgebiet für das hundert jährliche Hochwasser (HW 100) wurde vom Ingenieurbüro P. Würt IPW im November 2001 berechnet und in vorliegenden Lageplan eingetragen.



Anlage 6

Dieser Lageplan M = 1 : 5.000 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 4. Dezember 2007, Az. 42.2-6427.1-Rauhe Ebrach über die Prüfpflicht von Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Rauhen Ebrach.

Bamberg, den 4. Dezember 2007

Lingrön, Regierungsrat

Zeichenerklärung

Ü (HW 100)	Überschwemmungsgebietsgrenze (Wiederkehrzeit) -rechtlich festgesetzt-
Ü (HW 100)	Überschwemmungsgebietsgrenze (Wiederkehrzeit) -nachrichtlich-
	Überschwemmungsgebietsgrenze -nicht festgesetzt-
13+950	Lage des Querprofils mit Angabe des Flusskilometers
	Ausfuerungen an Triebwerkskanälen

Lageplan-Grundlagen:

Katasterkarten in digitaler Form, übergeben vom Wasserwirtschaftsamt Bamberg am 22.10.2000 und 08.11.2000, Maßstab M=1:1000 und 1:5000. Das digitale Geländemodell (DGM) und die Höhenlinien basieren auf dem Bildflug vom 25.03.1999.

Die Vermessung der Querprofile der Rauhen Ebrach erfolgte im Jahr 1999 durch das Wasserwirtschaftsamt Bamberg. Im Frühjahr 2001 erfolgte eine Nachvermessung ausgewählter Bereiche (Fluss-km 1+860, 1+960, 2+000, 2+200, 2+400, 22+460, 22+700, 22+750, 22+840, 22+870, 22+920, 26+650, 26+690 sowie den Ortsbereich von Schönbrunn).

Das Überschwemmungsgebiet für das hundert jährliche Hochwasser (HW 100) wurde vom Ingenieurbüro P. Würl IPW im November 2001 berechnet und in vorliegenden Lageplan eingetragen.



Anlage 7

Dieser Lageplan M = 1 : 5.000 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 4. Dezember 2007, Az. 42.2-6427.1-Rauhe Ebrach über die Prüfpflicht von Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Rauhen Ebrach.

Bamberg, den 4. Dezember 2007

Lingrön, Regierungsrat

Zeichenerklärung

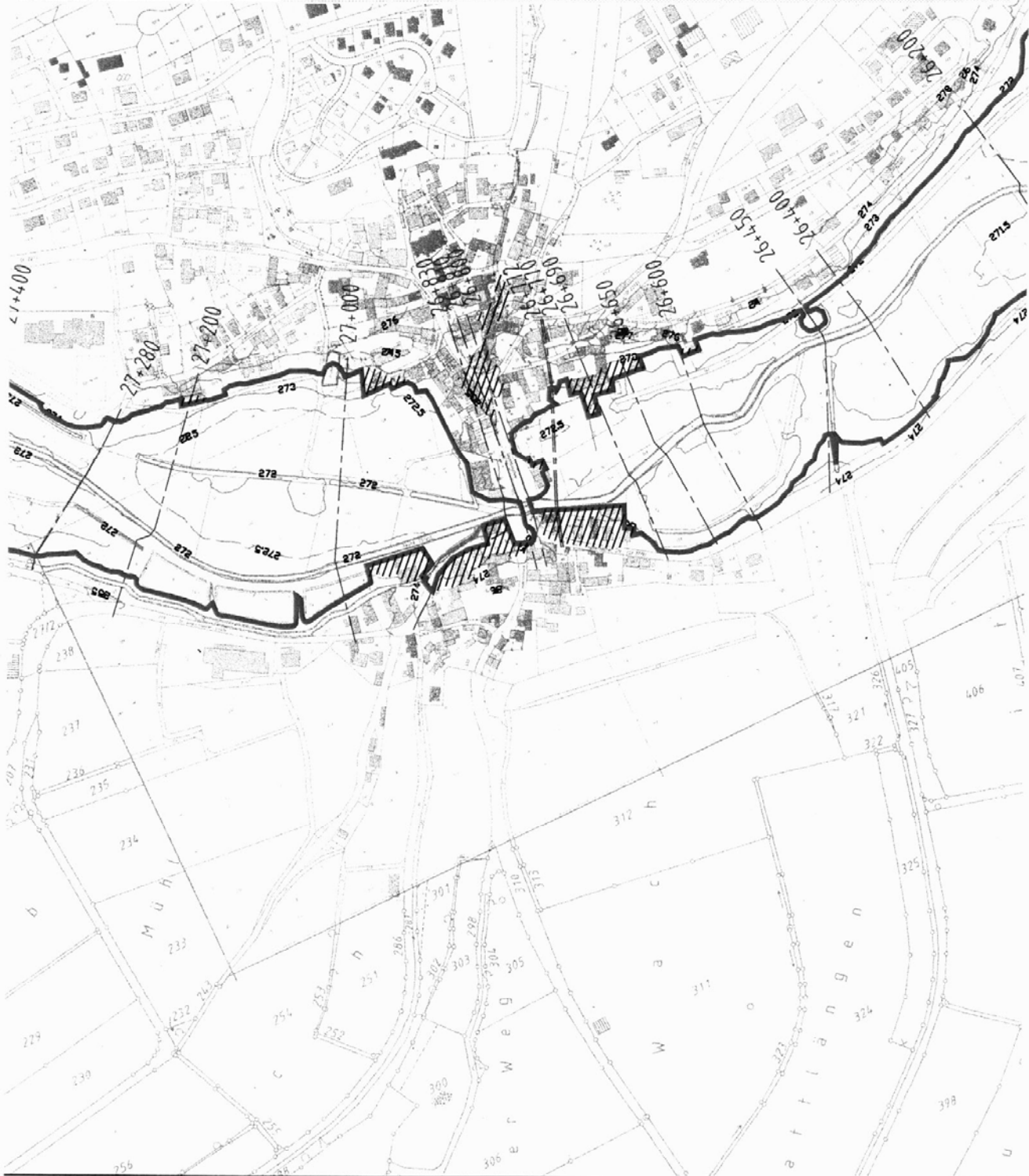
Ü (HW 100)	Überschwemmungsgebietsgrenze (Wiederkehrzeit) -rechtlich festgesetzt-
Ü (HW 100)	Überschwemmungsgebietsgrenze (Wiederkehrzeit) -nachrichtlich-
	Überschwemmungsgebietsgrenze -nicht festgesetzt-
13+950	Lage des Querprofils mit Angabe des Flusskilometers
	Ausuerungen an Triebwerkskanälen

Lageplan-Grundlagen:

Katasterkarten in digitaler Form, übergeben vom Wasserwirtschaftsamt Bamberg am 22.10.2000 und 08.11.2000, Maßstab M=1:1000 und 1:5000. Das digitale Geländemodell (DGM) und die Höhenlinien basieren auf dem Bildflug vom 25.03.1999.

Die Vermessung der Querprofile der Rauhen Ebrach erfolgte im Jahr 1999 durch das Wasserwirtschaftsamt Bamberg. Im Frühjahr 2001 erfolgte eine Nachvermessung ausgewählter Bereiche (Fluss-km 1+860, 1+960, 2+000, 2+200, 2+400, 2+460, 2+700, 2+750, 2+840, 2+870, 2+920, 2+650, 2+690 sowie den Ortsbereich von Schönbrunn).

Das Überschwemmungsgebiet für das hundert jährliche Hochwasser (HW 100) wurde vom Ingenieurbüro P. Würl IPW im November 2001 berechnet und in vorliegenden Lageplan eingetragen.



Anlage 8

Dieser Lageplan M = 1 : 5.000 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 4. Dezember 2007, Az. 42.2-6427.1-Rauhe Ebrach über die Prüfpflicht von Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Rauhen Ebrach.

Bamberg, den 4. Dezember 2007

Lingrön, Regierungsrat

Zeichenerklärung

Ü (HW 100)	Überschwemmungsgebietsgrenze (Wiederkehrzeit) -rechtlich festgesetzt-
Ü (HW 100)	Überschwemmungsgebietsgrenze (Wiederkehrzeit) -nachrichtlich-
	Überschwemmungsgebietsgrenze -nicht festgesetzt-
13+950	Lage des Querprofils mit Angabe des Flusskilometers
	Ausuferungen an Triebwerkskanälen

Lageplan-Grundlagen:

Katasterkarten in digitaler Form, übergeben vom Wasserwirtschaftsamt Bamberg am 22.10.2000 und 08.11.2000, Maßstab M=1:1000 und 1:5000. Das digitale Geländemodell (DGM) und die Höhenlinien basieren auf dem Bildflug vom 25.03.1999.

Die Vermessung der Querprofile der Rauhen Ebrach erfolgte im Jahr 1999 durch das Wasserwirtschaftsamt Bamberg. Im Frühjahr 2001 erfolgte eine Nachvermessung ausgewählter Bereiche (Fluss-km 1+860, 1+960, 2+000, 2+200, 2+400, 22+460, 22+700, 22+750, 22+840, 22+870, 22+920, 26+650, 26+690 sowie den Ortsbereich von Schönbrunn).

Das Überschwemmungsgebiet für das hundert jährliche Hochwasser (HW 100) wurde vom Ingenieurbüro P. Würt IPW im November 2001 berechnet und in vorliegenden Lageplan eingetragen.



Anlage 9

Dieser Lageplan M = 1 : 5.000 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 4. Dezember 2007, Az. 42.2-6427.1-Rauhe Ebrach über die Prüfpflicht von Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Rauhen Ebrach.

Bamberg, den 4. Dezember 2007

Lingrön, Regierungsrat

Zeichenerklärung

Ü (HW 100)	Überschwemmungsgebietsgrenze (Wiederkehrzeit) -rechtlich festgesetzt-
Ü (HW 100)	Überschwemmungsgebietsgrenze (Wiederkehrzeit) -nachrichtlich-
	Überschwemmungsgebietsgrenze -nicht festgesetzt-
13+950	Lage des Querprofils mit Angabe des Flusskilometers
	Ausferungen an Triebwerkskanälen

Lageplan-Grundlagen:

Katasterkarten in digitaler Form, übergeben vom Wasserwirtschaftsamt Bamberg am 22.10.2000 und 08.11.2000, Maßstab M=1:1000 und 1:5000. Das digitale Geländemodell (DGM) und die Höhenlinien basieren auf dem Bildflug vom 25.03.1999.

Die Vermessung der Querprofile der Rauhen Ebrach erfolgte im Jahr 1999 durch das Wasserwirtschaftsamt Bamberg. Im Frühjahr 2001 erfolgte eine Nachvermessung ausgewählter Bereiche (Fluss-km 1+860, 1+960, 2+000, 2+200, 2+400, 22+460, 22+700, 22+750, 22+840, 22+870, 22+920, 26+650, 26+690 sowie den Ortsbereich von Schönbrunn).

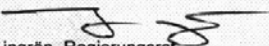
Das Überschwemmungsgebiet für das hundert jährliche Hochwasser (HW 100) wurde vom Ingenieurbüro P. Würl IPW im November 2001 berechnet und in vorliegenden Lageplan eingetragen.



Anlage 10

Dieser Lageplan M = 1 : 5.000 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 4. Dezember 2007, Az. 42.2-6427.1-Rauhe Ebrach über die Prüfpflicht von Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Rauhen Ebrach.

Bamberg, den 4. Dezember 2007


Lingrön, Regierungsrat

Zeichenerklärung

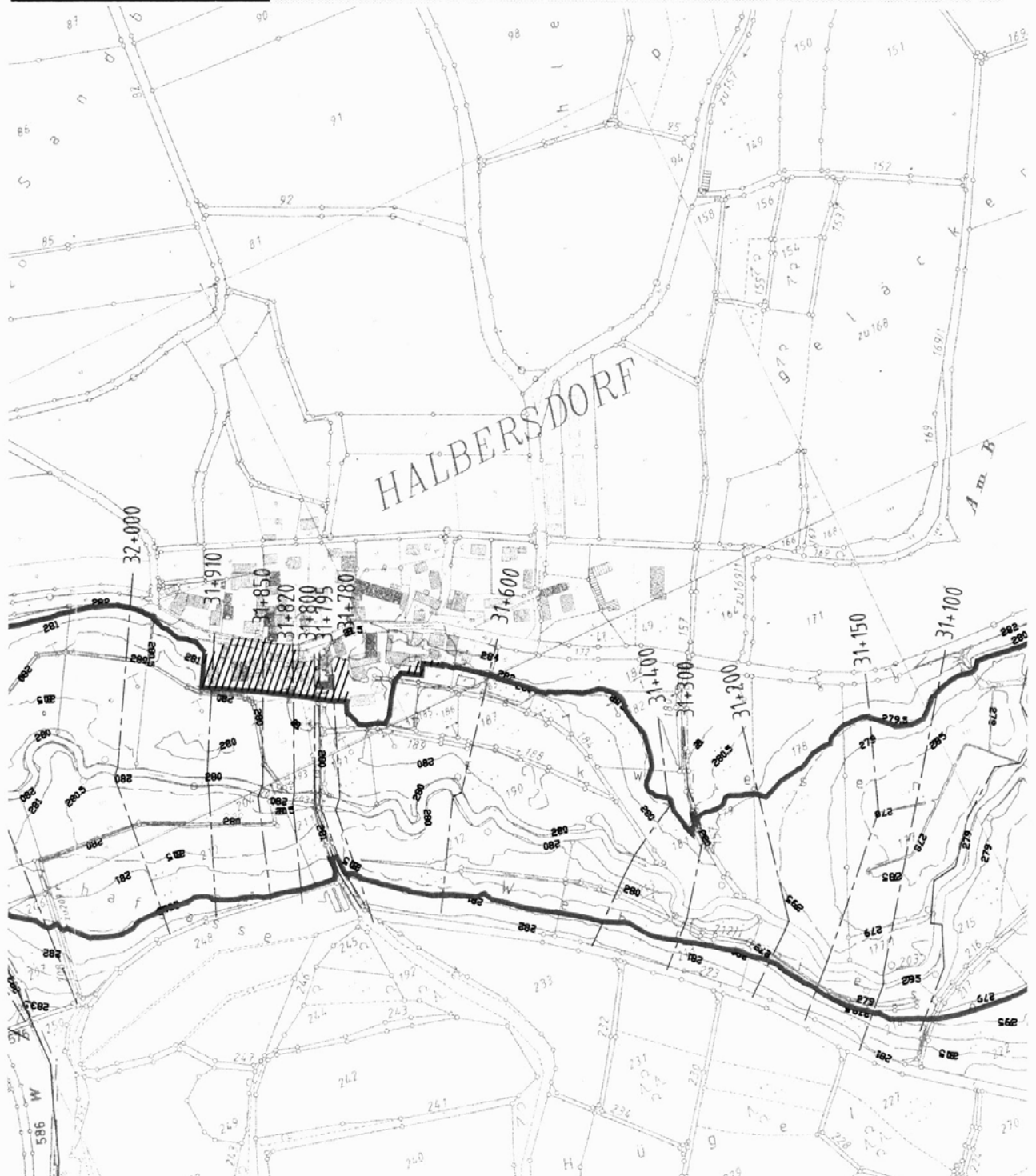
	Überschwemmungsgebietsgrenze (Wiederkehrzeit) -rechtlich festgesetzt-
	Überschwemmungsgebietsgrenze (Wiederkehrzeit) -nachrichtlich-
	Überschwemmungsgebietsgrenze -nicht festgesetzt-
	Lage des Querprofils mit Angabe des Flusskilometers
	Ausuerungen an Triebwerkskanälen

Lageplan-Grundlagen:

Katasterkarten in digitaler Form, übergeben vom Wasserwirtschaftsamt Bamberg am 22.10.2000 und 08.11.2000, Maßstab M=1:1000 und 1:5000. Das digitale Geländemodell (DGM) und die Höhenlinien basieren auf dem Bildflug vom 25.03.1999.

Die Vermessung der Querprofile der Rauhen Ebrach erfolgte im Jahr 1999 durch das Wasserwirtschaftsamt Bamberg. Im Frühjahr 2001 erfolgte eine Nachvermessung ausgewählter Bereiche (Fluss-km 1+860, 1+960, 2+000, 2+200, 2+400, 22+460, 22+700, 22+750, 22+840, 22+870, 22+920, 26+650, 26+690 sowie den Ortsbereich von Schönbrunn).

Das Überschwemmungsgebiet für das hundertjährige Hochwasser (HW 100) wurde vom Ingenieurbüro P. Würt IPW im November 2001 berechnet und in vorliegenden Lageplan eingetragen.



Anlage 11

Überschwemmungsgefährdetes Gebiet der Rauhen Ebrach

Gemeinde Pettstadt, Gemarkung Pettstadt:

Flnr.	Gemarkung	Fläche
14	Pettstadt	Teilfläche
17	Pettstadt	Teilfläche

Gemeinde Frensdorf, Gemarkung Reundorf

Flnr.	Gemarkung	Fläche
13	Reundorf	Teilfläche
16	Reundorf	Teilfläche
19	Reundorf	Teilfläche
20	Reundorf	Teilfläche
23	Reundorf	Teilfläche
26	Reundorf	Teilfläche
30/1	Reundorf	Teilfläche
82/4	Reundorf	Teilfläche
82/16	Reundorf	Teilfläche
774/2	Reundorf	Teilfläche

Gemeinde Frensdorf, Gemarkung Birkach

Flnr.	Gemarkung	Fläche
579	Birkach	Teilfläche
598	Birkach	Teilfläche
599	Birkach	Teilfläche
603	Birkach	Teilfläche
609	Birkach	Teilfläche
610	Birkach	Teilfläche
611	Birkach	Teilfläche
656	Birkach	Teilfläche
664	Birkach	Teilfläche
708	Birkach	Teilfläche
721	Birkach	Teilfläche
723	Birkach	Teilfläche
817	Birkach	Teilfläche

Gemeinde Frensdorf, Gemarkung Frensdorf

Flnr.	Gemarkung	Fläche
92	Frensdorf	Teilfläche

Markt Burgebrach, Gemarkung Oberharnsbach

Flnr.	Gemarkung	Fläche
564	Oberharnsbach	Teilfläche

Markt Burgebrach, Gemarkung Ampferbach

Flnr.	Gemarkung	Fläche
1	Ampferbach	Teilfläche
3	Ampferbach	Teilfläche
4/1	Ampferbach	Teilfläche
5/1	Ampferbach	Teilfläche
6/3	Ampferbach	Teilfläche

7	Ampferbach	Teilfläche
8	Ampferbach	Teilfläche
10	Ampferbach	Teilfläche
12	Ampferbach	Teilfläche
14	Ampferbach	Teilfläche
18	Ampferbach	Gesamtfläche
19	Ampferbach	Gesamtfläche
20	Ampferbach	Teilfläche
22	Ampferbach	Teilfläche
24	Ampferbach	Teilfläche
26	Ampferbach	Teilfläche
27	Ampferbach	Teilfläche
65/3	Ampferbach	Teilfläche
115/1	Ampferbach	Gesamtfläche
115/2	Ampferbach	Gesamtfläche
116	Ampferbach	Teilfläche
116/1	Ampferbach	Gesamtfläche
116/3	Ampferbach	Teilfläche
118	Ampferbach	Teilfläche
118/1	Ampferbach	Teilfläche
118/2	Ampferbach	Teilfläche
118/3	Ampferbach	Gesamtfläche
119/1	Ampferbach	Teilfläche
120	Ampferbach	Teilfläche
121	Ampferbach	Gesamtfläche
122	Ampferbach	Teilfläche
123	Ampferbach	Teilfläche
132/1	Ampferbach	Teilfläche

Gemeinde Schönbrunn, Gemarkung Zettmannsdorf

Flnr.	Gemarkung	Fläche
21/1	Zettmannsdorf	Teilfläche
27	Zettmannsdorf	Teilfläche
29/1	Zettmannsdorf	Gesamtfläche
36	Zettmannsdorf	Teilfläche
36/6	Zettmannsdorf	Gesamtfläche
39	Zettmannsdorf	Teilfläche
87	Zettmannsdorf	Teilfläche
88	Zettmannsdorf	Teilfläche

Gemeinde Schönbrunn, Gemarkung Schönbrunn

Flnr.	Gemarkung	Fläche
18	Schönbrunn	Teilfläche
20	Schönbrunn	Teilfläche
20/1	Schönbrunn	Teilfläche
21	Schönbrunn	Teilfläche
28	Schönbrunn	Teilfläche
31	Schönbrunn	Teilfläche
32	Schönbrunn	Teilfläche
34	Schönbrunn	Teilfläche
35	Schönbrunn	Teilfläche
35/1	Schönbrunn	Teilfläche
35/3	Schönbrunn	Teilfläche
35/4	Schönbrunn	Teilfläche
35/15	Schönbrunn	Teilfläche
35/32	Schönbrunn	Teilfläche
35/33	Schönbrunn	Gesamtfläche

35/34	Schönbrunn	Gesamtfläche
35/35	Schönbrunn	Teilfläche
35/36	Schönbrunn	Gesamtfläche
35/37	Schönbrunn	Gesamtfläche
35/41	Schönbrunn	Teilfläche
35/46	Schönbrunn	Gesamtfläche
35/49	Schönbrunn	Teilfläche
36	Schönbrunn	Teilfläche
37	Schönbrunn	Teilfläche
40	Schönbrunn	Teilfläche
44	Schönbrunn	Teilfläche
45/1	Schönbrunn	Teilfläche
67/1	Schönbrunn	Teilfläche
68	Schönbrunn	Teilfläche
69	Schönbrunn	Teilfläche
69/2	Schönbrunn	Teilfläche
70	Schönbrunn	Teilfläche
71	Schönbrunn	Gesamtfläche
73	Schönbrunn	Teilfläche
73/2	Schönbrunn	Gesamtfläche
73/4	Schönbrunn	Teilfläche
74	Schönbrunn	Teilfläche
77	Schönbrunn	Teilfläche
122	Schönbrunn	Teilfläche
122/2	Schönbrunn	Teilfläche
126	Schönbrunn	Teilfläche
126/2	Schönbrunn	Teilfläche
126/4	Schönbrunn	Teilfläche
126/5	Schönbrunn	Teilfläche
126/6	Schönbrunn	Teilfläche
136	Schönbrunn	Teilfläche
138/5	Schönbrunn	Teilfläche
560	Schönbrunn	Teilfläche
561	Schönbrunn	Teilfläche
563	Schönbrunn	Teilfläche
584	Schönbrunn	Teilfläche
1220	Schönbrunn	Teilfläche
1223	Schönbrunn	Teilfläche
1225	Schönbrunn	Teilfläche
1246	Schönbrunn	Teilfläche

Gemeinde Schönbrunn, Gemarkung Halbersdorf

Flnr.	Gemarkung	Fläche
1	Halbersdorf	Teilfläche
4	Halbersdorf	Teilfläche
7	Halbersdorf	Teilfläche
8	Halbersdorf	Gesamtfläche
10	Halbersdorf	Gesamtfläche
11	Halbersdorf	Gesamtfläche
12	Halbersdorf	Gesamtfläche
13	Halbersdorf	Teilfläche
36	Halbersdorf	Teilfläche
37	Halbersdorf	Teilfläche
38	Halbersdorf	Teilfläche
66/1	Halbersdorf	Teilfläche
192	Halbersdorf	Teilfläche

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Verlegung des Deichselbaches im Zusammenhang mit dem Neubau einer Brücke auf Fl. Nr. 52 und 339 der Gemarkung Altendorf durch Herrn Marc Werthmann

Herr Marc Werthmann plant die Verlegung bzw. Uferanpassung des Deichselbaches an einem Brückenneubau auf den Grundstücken Fl. Nr. 52 und 339 der Gemarkung Altendorf.

Der Deichselbach ist im Vorhabensbereich ein Gewässer III. Ordnung, welches nicht der Bezirksverordnung unterliegt.

Durch die Maßnahme wird das Gewässer aufgeweitet und der Abflussquerschnitt vergrößert. Da auch der Brückenquerschnitt gegenüber der alten Brücke größer gewählt wurde, sind nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss nicht zu erwarten. Da durch die Neugestaltung und Anpassung der Uferböschungen eine Verbesserung der Gewässerstruktur geschaffen wird die sich letztlich positiv auf die Gewässerökologie auswirken wird, ist die Maßnahme aus gewässerökologischer Sicht zu begrüßen.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage III I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für den Gewässerausbau besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 22.11.2007

Landratsamt Bamberg

Allgemeinverfügung des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Bayreuth bezüglich der Sperrfristen für die Ausbringung von Düngemitteln

Vom Amt für Landwirtschaft und Forsten Bayreuth wird für den Landkreis Bamberg folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Nach § 4, Abs. 4 Düngeverordnung wird die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbaren Stickstoff auf Grünland (kein Ackergras, kein Klee) auf den

Zeitraum vom 01.12.2007 bis 15.02.2008 verschoben.

Die Sperrfrist auf Ackerland ist von der Verschiebung nicht berührt und unverändert vom 01.11.2007 bis 31.01.2008 gültig.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben die Sperrfristen, die aufgrund eines Vertrages im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms bzw. für Flächen in Wasserschutzgebieten für einen längeren Zeitraum festgelegt wurden.

Bayreuth, 06.11.2007

Amt für Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
Loch

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmelsdorf für das Haushaltsjahr 2007

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Memmelsdorf hat am 16.07.2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 14.11.2007 Nr. 11.1 – 9412 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Memmelsdorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmelsdorf
Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V. mit Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
und 1.088.200 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 1.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 990.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2006 auf 560 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.768,7500 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Memmelsdorf, 04.12.2007

Schulverband Memmelsdorf
Johann Bäuerlein
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Priesendorf-Lisberg-Walsdorf für das Haushaltsjahr 2007

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Priesendorf-Lisberg-Walsdorf hat am 18.10.2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 23.11.2007 Nr. 11.1 – 9412 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Lisberg – Schloss Trabelsdorf - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Priesendorf-Lisberg-Walsdorf
(Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2007
(08-12/2007)

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf und	177.400 €
---	-----------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	13.500 €
--	----------

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aus-

gaben im Gesamthaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 149.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2007 auf 247 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 606,072875 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. August 2007 in Kraft.

Lisberg, 03.12.2007

Schulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf
Raab
Schulverbandsvorsitzender

Kraftloserklärung Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 221 103 773 Speier-Jenet Christa

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 14.11.2007

Sparkasse Bamberg

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat